

**ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN DER
PLOEGER MACHINES B.V., PLOEGER UK LTD.,
PLOEGER FRANCE SASU, BOURGOIN SAS (OXBO)**

**1. ALLGEMEINE
GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**

Anwendungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden allgemeinen Verkaufsbedingungen sind auf alle Angebote von Oxbo, alle von Oxbo geschlossenen Verträge sowie alle sich daraus ergebenden Verträge anwendbar, bei denen Oxbo als Anbieter oder Lieferant auftritt.
- 1.2 Die allgemeinen Bedingungen (Kapitel 1) sind grundsätzlich anwendbar, während die übrigen Bedingungen (Kapitel 2 und 3) ausschließlich auf die angegebenen Arten von Lieferungen anwendbar sind und zur Ergänzung der allgemeinen Bedingungen dienen.
- 1.3 Die Parteien vereinbaren, dass diese allgemeinen Verkaufsbedingungen auch auf Angebote und Verträge der verbundenen, Tochter- und Konzerngesellschaften von Oxbo anwendbar sind, sofern diese Gesellschaften Waren an Kunden liefern und/oder Dienstleistungen für Kunden erbringen. Oxbo ist dafür verantwortlich zu gewährleisten, dass ihre verbundenen, Tochter- und Konzerngesellschaften ihre hier aufgeführten Verpflichtungen einhalten.
- 1.4 Jegliche allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden, insbesondere Einkaufs- oder Bestellbedingungen, finden keine Anwendung, es sei denn,

Oxbo hat diese schriftlich ausdrücklich akzeptiert.

Vertrag

- 1.5 Ein Vertrag kommt erst zustande, nachdem ein ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter von Oxbo eine bei Oxbo aufgegebenen Bestellung schriftlich angenommen hat. Es ist Kunden nicht gestattet, Angebote und/oder Verträge nach Belieben zu kündigen.
- 1.6 Der Kunde muss Oxbo alle benötigten Mittel, Materialien, Einrichtungen, Waren, Daten und Informationen zur Verfügung stellen, die für die Lieferung von Waren oder die Erfüllung eines Vertrags erforderlich sind.
- 1.7 Sämtliche Angebote von Oxbo sind unverbindlich und beruhen auf der Annahme, dass der Vertrag unter normalen Bedingungen und während der normalen Geschäftszeiten erfüllt wird.
- 1.8 Sobald Oxbo eine Bestellung angenommen und bestätigt hat, darf der Kunde ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Oxbo diese Bestellung nicht ändern oder stornieren. Für Artikel, bei denen Änderungen mehr als dreißig (30) Kalendertage nach dem ursprünglichen Bestelldatum angefordert werden, wird ein Zuschlag von 20 % erhoben.

**Preise und
Zahlungsbedingungen**

- 1.9 Alle Preise und Beträge verstehen

- sich in Euro (EUR), es sei denn, es ist eine andere Währung angegeben. Preise für Transaktionen in den Vereinigten Staaten verstehen sich in US-Dollar (USD), und Preise für Transaktionen im Vereinigten Königreich verstehen sich in Britischen Pfund (GBP), es sei denn, es ist eine andere Währung angegeben. Preise verstehen sich zuzüglich Kosten für Verpackung, Versand, Transport, Installation, Porto, Versicherung, gesetzlicher Mehrwertsteuer, Zöllen oder gleichartigen Kosten, die separat in Rechnung gestellt werden, es sei denn, solche Kosten sind Bestandteil des Listenverkaufspreises für die Produkte oder Ersatzteile.
- 1.10 Preise basieren auf den aktuellen Kosten für Materialien, Gehälter und Löhne, Import- und Exportgebühren sowie allen anderen anfallenden Kosten. Ergeben sich vor Auslieferung der Bestellung Änderungen an diesen Kosten, behält Oxbo sich das Recht vor, den Preis ohne vorherige Ankündigung entsprechend anzupassen.
- 1.11 Der Kunde muss alle Rechnungen von Oxbo gemäß den Zahlungsbedingungen bezahlen, die in der Rechnung oder im Vertrag angegeben sind. Sind keine Bedingungen angegeben, muss der Kunde die Rechnung innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum bezahlen. Der Kunde muss Rechnungen ohne irgendwelche Abzüge, Aufrechnungen oder Entschädigungen begleichen.
- 1.12 Oxbo ist berechtigt, bei Vertragsschluss eine angemessene Anzahlung zu verlangen.
- 1.13 Versäumt es der Kunde, eine Zahlung vor Ablauf der vereinbarten Frist zu bezahlen, befindet er sich in Verzug, und Oxbo ist berechtigt, ihre Waren zurückzufordern. Dieses Recht stellt keine Stornierung des Verkaufs dar, sodass Oxbo weiterhin die vollständige Bezahlung des ausstehenden Betrags verlangen kann, bis Oxbo entscheidet, den Verkauf abubrechen. Bei einem Abbruch behält Oxbo sämtliche Anzahlungen als Entschädigung für entstandene Schäden ein.
- 1.14 Bei einer Verzögerung der Zahlung über die vertraglichen Fälligkeitsdaten hinaus schuldet der Kunde Zinsen in Höhe des Euribor (3 Monate) plus 4 % pro Jahr, berechnet ab dem Fälligkeitsdatum bis zum Eingang der vollständigen Zahlung, oder in Höhe des höchsten gesetzlich zulässigen Zinssatzes. Zusätzlich zu diesen Zinsen und allen Kosten im Zusammenhang mit ausstehenden Beträgen haftet der Kunde außerdem für Rechtskosten, die Oxbo bei einem Gerichtsverfahren zur Rückforderung entstehen.

Rückgaberichtlinien und -bestimmungen

- 1.15 Die Rückgabe von Waren ist ausschließlich mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Oxbo möglich, die Oxbo nach eigenem Ermessen gewähren oder verweigern kann. Rückgaben ist

- eine von Oxbo erteilte Rückgabegenehmigung beizulegen, und Rückgaben müssen gemäß den Rückgabeanweisungen von Oxbo erfolgen. Waren müssen innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen ab dem ursprünglichen Lieferdatum zurückgegeben werden.
- 1.16 Ausschließlich Artikel mit einem Wert über 50 € können zurückgegeben werden. Elektronikteile können nicht zurückgegeben werden. Oxbo stellt eine Bearbeitungsgebühr von 20 %, aber mindestens 35 € pro Rückgabe in Rechnung, es sei denn, Oxbo ist für die Rückgabe verantwortlich.
- 1.17 Warenrückgaben müssen unbenutzt, im Originalzustand, in der Originalverpackung und für den Weiterverkauf geeignet sein. Waren, die ohne entsprechende Genehmigung zurückgegeben werden, oder diesen Anforderungen nicht genügen, können abgelehnt und auf Kosten des Kunden zurückgesendet werden.
- 1.18 Der Kunde ist für alle Transportkosten und Risiken im Zusammenhang mit Rückgaben verantwortlich, es sei denn, die Rückgabe ist auf einen begründeten Garantieanspruch oder einen Fehler von Oxbo zurückzuführen.
- 1.19 Oxbo behält sich das Recht vor, eine Rücknahmegebühr von bis zu 15 % des ursprünglichen Rechnungswertes für alle Warenrückgaben in Rechnung zu stellen, die keine Mängel aufweisen.
- 1.20 Spezifische Waren oder Sonderanfertigungen sind grundsätzlich von der Rückgabe ausgeschlossen, es sei denn, sie sind mangelhaft oder es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart.
- Eigentumsvorbehalt**
- 1.21 Oxbo behält das Recht an den gelieferten Waren sowie an den zu liefernden Waren, gebrauchtem Zubehör, Ersatzteilen und Ersatzgeräten, bis der Kunde den Kaufpreis einschließlich Zinsen und allen damit zusammenhängenden Kosten vollständig bezahlt hat.
- 1.22 Bei einem Rücktritt vom Vertrag muss der Kunde Oxbo oder ihren Vertretern umfassende Mitwirkung sowie unbeschränkten Zugang zu den Waren gemäß Eigentumsvorbehalt gewähren und Oxbo die Gelegenheit bieten, ihren Eigentumsvorbehalt einschließlich aller in diesem Zusammenhang notwendigen Demontearbeiten umzusetzen.
- 1.23 Solange der Eigentumsvorbehalt gilt, muss der Kunde die Waren bei einem anerkannten Versicherer zu ihrem vollständigen Marktwert versichern und Oxbo auf Anfrage einen Nachweis über die Versicherungsdeckung und Beitragszahlung zur Verfügung stellen.
- 1.24 Ungeachtet des Eigentumsvorbehalt hat der Kunde das Recht, die Waren im Zuge seiner normalen Geschäftstätigkeit an seine eigenen Kunden zu verkaufen oder anderweitig zu

veräußern.

Exportkontrolle

- 1.25 Die Lieferung von Waren und/oder die Erbringung von Dienstleistungen (oder Teilen davon) kann Exportkontrollvorschriften und/oder Sanktionen oder anderen geltenden nationalen Exportkontrollvorschriften und/oder Sanktionen unterliegen.
- 1.26 Der Kunde und Oxbo sind verpflichtet, alle geltenden Exportvorschriften zu beachten und an allen Genehmigungsverfahren mitzuwirken. Auf Anfrage einer Partei, muss jede Partei der Gegenpartei unverzüglich relevante Informationen und/oder Dokumente zur Verfügung stellen. Der Kunde ist sich bewusst, dass Lieferungen und/oder Dienstleistungen, für die aktuelle Exporteinschränkungen gelten, eventuell verboten sind oder eine Lizenz erfordern. Wenn eine aktuelle Exporteinschränkung Oxbo dauerhaft oder für einen Zeitraum von mehr als 30 Tagen von der Vertragserfüllung abhält, ist Oxbo berechtigt, die betreffende Lieferung zu stornieren oder ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Vom Kunden geleistete Anzahlungen werden erstattet, aber alle sonstigen Rechte auf Entschädigung oder Schadensersatz im Zusammenhang mit einer solchen Stornierung/einem solchen Rücktritt vom Vertrag werden ausgeschlossen.
- 1.27 Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, (Teile von) Waren

und/oder Dienstleistungen, die laut oder im Zusammenhang mit dem Vertrag weder direkt noch indirekt ganz oder teilweise wiederauszuführen, wenn dies gegen Exportkontrollvorschriften und/oder Sanktionen verstößt, insbesondere gegen Exportkontrollvorschriften und/oder Sanktionen der Vereinigten Staaten oder der Europäischen Union. Der Kunde muss allen Dritten im weiteren Verlauf der Lieferkette gleichartige Verpflichtungen auferlegen.

Geheimhaltung

- 1.28 Wenn und insofern vertrauliche Informationen einer Partei der Gegenpartei im Verlauf der Vertragserfüllung bekannt werden, behandelt die empfangende Partei diese Informationen vertraulich, ergreift alle angemessenen und vernünftigen Maßnahmen in diesem Zusammenhang, verwendet die Informationen ausschließlich zur Vertragserfüllung und beschränkt den Zugang zu den Informationen auf Mitarbeiter, die diese Informationen im Rahmen der Vertragserfüllung benötigen. Beide Parteien gewährleisten, dass diese Mitarbeiter durch einen Arbeitsvertrag und/oder eine Vertraulichkeitserklärung gebunden sind, der oder die sie dazu verpflichtet, die Vertraulichkeit dieser vertraulichen Informationen auf einem Niveau zu gewährleisten, das mindestens dem Niveau entspricht, das für Empfänger der eigenen vertraulichen Informationen gilt.

1.29 Vertrauliche Informationen umfasst alle Informationen, die als vertraulich oder geheim eingestuft werden oder die unter anderen Bedingungen nach vernünftigem Ermessen als vertraulich erachtet werden können, insbesondere technische Informationen (z.B. Zeichnungen, Produkt- und Entwicklungsbeschreibungen, Methoden, Verfahren, Formeln, Technologien und Erfindungen), sowie geschäftliche Informationen (z.B. Preise, Finanzdaten und Beschaffungsquellen).

1.30 Vertrauliche Informationen erstrecken sich weder auf Informationen, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung bereits öffentlich bekannt waren oder anschließend öffentlich bekannt wurden, noch auf Informationen, die die empfangende Partei von Dritten erhalten hat, ohne dass eine Geheimhaltungspflicht vereinbart wurde oder für diese Dritten keine Geheimhaltungspflicht galt.

Lizenzen

1.31 Sofern mit Oxbo nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, ist der Kunde verpflichtet, alle benötigten Export-, Import- oder sonstigen Lizenzen zu beschaffen, um die Einhaltung aller Sicherheits-, Gesundheits- und Hygienegesetze und -vorschriften zu gewährleisten.

Haftung

1.32 Oxbo haftet auf keinen Fall für indirekte oder Folgeschäden, die dem Kunden oder Dritten entstehen, insbesondere nicht für

entgangene Umsätze und Gewinne, Datenverlust und immaterielle Schäden.

1.33 Die Haftung von Oxbo gegenüber dem Kunden aus welchem Grund auch immer ist pro Ereignis (wobei eine Abfolge zusammenhängender Ereignisse als ein Ereignis gilt) auf den vom Kunden gemäß dem betreffenden Vertrag gezahlten Gesamtbetrag beschränkt.

1.34 Die vorhergehenden Absätze dieses Artikels gelten nicht, wenn und insofern der Schaden durch vorsätzliches oder bewusst fahrlässiges Handeln seitens Oxbo verursacht wurde oder laut geltendem Recht nicht anderweitig begrenzt werden kann.

1.35 Der Kunde schützt Oxbo vor allen Schadensersatzforderungen Dritter und hält Oxbo schadlos.

Rechte am geistigen Eigentum

1.36 Sofern schriftlich nichts anderes vereinbart wurde, behält Oxbo alle Rechte am geistigen Eigentum (einschließlich Handelsgeheimnisse) im Zusammenhang mit ihren Waren, Materialien und allen verwandten Informationen. Im Rahmen dieses Vertrags werden keine Rechte am geistigen Eigentum an den Kunden übertragen.

1.37 Der Kunde darf geistiges Eigentum von Oxbo nur mit der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung von Oxbo vervielfältigen, verwenden oder veröffentlichen.

1.38 Auf erste Aufforderung von Oxbo muss der Kunde alle Daten und Materialien, die ihm von Oxbo zur

Verfügung gestellt wurden, innerhalb der gesetzten Frist zurückgeben.

Beendigung

- 1.39 Wenn der Kunde eine Verpflichtung aus dem Vertrag entweder nicht pünktlich oder nicht angemessen erfüllt, ist Oxbo berechtigt, die Vertragserfüllung auszusetzen und/oder vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle einer Aussetzung kann Oxbo Teile oder andere zur Vertragserfüllung erworbene, reservierte, verarbeitete oder hergestellte Artikel auf Rechnung und Gefahr des Kunden einlagern. Bei einem vollständigen oder teilweisen Rücktritt vom Vertrag kann Oxbo nach eigenem Ermessen entscheiden, diese Artikel auf Rechnung des Kunden zu verkaufen anstatt sie einzulagern. Auf jeden Fall hat Oxbo Anspruch auf vollständigen Schadensersatz für alle entstandenen Schäden, ohne zu irgendeiner Entschädigung des Kunden verpflichtet zu sein.
- 1.40 Wenn nach vernünftigem Ermessen zu befürchten ist, dass der Kunde nicht in der Lage oder nicht willens ist, seine vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, ist Oxbo berechtigt, eine angemessene Sicherheit für alle fälligen und nicht fälligen vertraglichen Verpflichtungen des Kunden zu verlangen und den Vertrag bis zur Leistung dieser Sicherheit auszusetzen. Wird keine Sicherheit innerhalb einer angemessenen Frist gestellt, liegt (vorläufiger) Zahlungsaufschub,

Insolvenz, Auflösung des Unternehmens des Kunden vor oder verliert der Kunde auf eine andere Weise die Kontrolle über seine Vermögenswerte, ist Oxbo berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass Oxbo für Schäden haftbar ist.

- 1.41 Der Rücktritt vom Vertrag hat keine Auswirkungen auf bereits korrekt erbrachte Leistungen, es sei denn, der Kunde kann nachweisen, dass die erbrachte Leistung aufgrund der Nichterfüllung der übrigen Verpflichtungen nicht effektiv genutzt werden kann.
- 1.42 Bei einem Rücktritt vom Vertrag bleiben die Zahlungsverpflichtungen des Kunden, die vor der Beendigung entstanden sind, wirksam. Im Falle eines Rücktritts vom Vertrag ist der Kunden verpflichtet, die vom Betrag abgedeckten Waren nach der Zahlung des geschuldeten Betrags abzunehmen. Unterlässt der Kunde dies, ist Oxbo berechtigt, diese Waren auf Rechnung und Gefahr des Kunden einzulagern, zu verkaufen oder zu vernichten.

Höhere Gewalt

- 1.43 Wird Oxbo aufgrund von Ereignissen, die sich nach vernünftigem Ermessen ihrer Kontrolle entziehen, an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehindert, ist Oxbo für die Dauer der höheren Gewalt von der Erfüllung ihrer Verpflichtungen befreit, ohne zur Zahlung von Schadensersatz an den Kunden verpflichtet zu sein. Das gilt insbesondere für

- Arbeitskämpfe,
Wetterbedingungen, Erdbeben,
Feuer, staatliche Maßnahmen,
Stromausfälle, Pandemien,
Epidemien, Lieferschwierigkeiten
ihrer Lieferanten oder wesentliche
Störungen der Geschäftstätigkeit
und/oder der Lieferkette.
- 1.44 Dauert die höhere Gewalt länger
als drei Monate, ist jede Partei
berechtigt, vom Vertrag
zurückzutreten; Oxbo haftet in
diesem Fall nicht für Schäden.
- 1.45 Die Parteien haben keinen
Anspruch auf Schadensersatz für
Schäden, die aufgrund der
vorgenannten Aussetzung des
Vertrags oder des vorgenannten
Rücktritts vom Vertrag entstanden
sind.
- Sonstiges**
- 1.46 Sollte sich herausstellen, dass eine
Bestimmung der vorliegenden
allgemeinen
Geschäftsbedingungen (wegen
Nichtigkeit oder Annullierung)
ungültig oder nichtig ist, behalten
die übrigen Bestimmungen
vollumfänglich ihre Gültigkeit und
Wirksamkeit. Die Parteien halten
Rücksprache, um sich über eine
geeignete Ersatzbestimmung zu
verständigen.
- 1.47 Alle Abweichungen oder
Ergänzungen zu diesem Vertrag
und/oder den vorliegenden
allgemeinen
Geschäftsbedingungen sind nur
gültig, wenn sie ausdrücklich
schriftlich vereinbart werden. Bei
einem Konflikt zwischen einer
Bestimmung im Vertrag und einer
Bestimmung in den vorliegenden

- allgemeinen
Geschäftsbedingungen ist die
Bestimmung im Vertrag
maßgebend.
- 1.48 Der Kunde darf seine Rechte und
Pflichten aus einem Vertrag, für den
die vorliegenden allgemeinen
Geschäftsbedingungen gelten,
nicht ohne vorherige schriftliche
Zustimmung von Oxbo abtreten.

Geltendes Recht und Gerichtsstand

- 1.49 Die vorliegenden allgemeinen
Geschäftsbedingungen und alle
Verträge zwischen dem Kunden
und Oxbo unterliegen
ausschließlich niederländischem
Recht. Die Anwendung des
Übereinkommens der Vereinten
Nationen über Verträge über den
internationalen Warenkauf (CISG)
ist ausgeschlossen.
- 1.50 Sämtliche Streitigkeiten, die direkt
oder indirekt aus diesem
Vertragsverhältnis entstehen,
werden ausschließlich dem Gericht
in Amsterdam (Niederlande)
vorgelegt.

2. ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN VERKAUF VON WAREN

2 Lieferung

- 2.1 Maßgebend für den Lieferumfang
ist ausschließlich die schriftliche
Bestellbestätigung von Oxbo.
- 2.2 Alle von Oxbo angegebenen
Lieferfristen sind indikativ und nicht
als streng vorgeschriebene Fristen
zu verstehen. Eine verzögerte
Lieferung berechtigt den Kunden
nicht, Schadensersatz zu fordern

- oder vom Vertrag zurückzutreten.
- 2.3 Oxbo behält sich das Recht vor, zu gegebener Zeit nach eigenem Ermessen Änderungen oder Verbesserungen an den Waren vorzunehmen, ohne dazu verpflichtet zu sein, solche Änderungen oder Verbesserungen an bereits bestellten oder gelieferten Waren vorzunehmen. Solche Änderungen berechtigen den Kunden nicht, die Annahme der Waren zu verweigern.
- 2.4 Der Lieferzeitraum beginnt bei Vertragsschluss, aber nicht bevor alle benötigten Dokumente, Informationen, Genehmigungen und Zulassungen, die vom Kunden einzuholen sind, bereitgestellt wurden, alle technischen Fragen geklärt wurden und alle vereinbarten Anzahlungen eingegangen sind.
- 2.5 Gemäß der Bedingung „Frei Frachtführer“ (Incoterms 2020) trägt der Kunde die Gefahr für alle von Oxbo gelieferten Waren während des Transports. Das gilt ungeachtet der Umstände auch dann, wenn Oxbo Waren für den Kunden im eigenen Namen transportiert.

Gefahrenübergang

- 2.6 Alle Waren werden frei Frachtführer (Incoterms 2020) geliefert, es sei denn, es ist etwas anderes angegeben.
- 2.7 Wenn sich der Versand oder die Entgegennahme aufgrund von Umständen verzögert, die sich der Kontrolle von Oxbo entziehen, geht das Risiko mit der Benachrichtigung über die

Bereitschaft zum Versand oder zur Entgegennahme auf den Kunden über.

Abnahme

- 2.8 Sofern sich Oxbo und der Kunde auf ein Abnahmeverfahren geeinigt haben, ist der Kunde verpflichtet, die Abnahme vorzunehmen. Die Abnahme muss unmittelbar am vereinbarten Abnahmedatum oder – wenn kein Datum festgelegt wurde – unmittelbar nach der Benachrichtigung des Kunden durch Oxbo über die Bereitschaft zur Abnahme erfolgen. Der Kunde darf die Abnahme aufgrund geringfügiger Mängel nicht verweigern, aber Oxbo ist verpflichtet, solche Mängel innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben.

Mängel und Garantie

- 2.9 Erkennbare Mängel an den gelieferten Waren oder erbrachten Dienstleistungen müssen Oxbo schriftlich innerhalb von 15 Tagen nach der Lieferung mitgeteilt werden. Nach dieser Frist kann der Kunde Oxbo nicht mehr für solche Mängel haftbar machen.
- 2.10 Oxbo gewährleistet, dass nicht erkennbare Mängel nicht innerhalb der ersten 1.000 Betriebsstunden oder der ersten 12 Monate, je nachdem was zuerst eintritt, nach dem Inbetriebnahmedatum der Maschine, wobei der Zeitraum zwischen der Lieferung der Maschine und der Inbetriebnahme der Maschine höchstens 12 Monate betragen darf, als unmittelbare Folge eines Konstruktionsfehlers,

aufgrund fehlerhafter Verarbeitung oder der Verwendung minderwertiger Materialien auftreten. Im Sinne dieser Klausel bezeichnet das „Inbetriebnahme der Maschine“ das Datum, an dem die Maschine installiert und in Betrieb genommen wird, wie im Inbetriebnahmeprotokoll

festgehalten, das von beiden Parteien unterzeichnet wurde. Solche nicht unmittelbar erkennbaren Mängel an den gelieferten Waren oder erbrachten Dienstleistungen müssen Oxbo schriftlich innerhalb von 15 Tagen nach der Entdeckung der Mängel mitgeteilt werden. Nach dieser Frist kann der Kunde Oxbo nicht mehr für solche Mängel haftbar machen. Treten nicht erkennbare Mängel aufgrund einer fehlerhaften Montage oder Installation durch Oxbo auf, beginnt der Garantiezeitraum für die ersten 1.000 Betriebsstunden oder die ersten 12 Monate, je nachdem, was zuerst eintritt, am Lieferdatum. Alle geltenden Garantiebedingungen, die in der Bestellbestätigung für die Maschine festgelegt sind, haben Vorrang vor dieser Garantiebestimmung. Falls für spezifische Teile eine erweiterte OEM-Garantie gilt, haben die Bestimmungen der OEM-Garantie Vorrang vor den Bestimmungen dieser Garantiebestimmung und den geltenden Garantiebedingungen für diese Teile.

2.11 Beim Verkauf von gebrauchten Waren erstreckt sich die Garantie ausschließlich auf die Teile, die

zwischen dem Kunden und Oxbo zum Zeitpunkt des Verkaufs ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden. Arbeitskosten für den Austausch oder die Reparatur der gebrauchten Waren sind nicht von der Garantie abgedeckt und vom Kunden zu übernehmen.

2.12 Die Garantie von Oxbo ist auf den Austausch oder die Reparatur von Teilen beschränkt, die Oxbo nach eigenem Ermessen als mangelhaft einstuft. Oxbo haftet nicht für Kosten oder Folgen, die darauf zurückzuführen sind, dass die Waren nicht genutzt werden. Um einen Garantieanspruch geltend zu machen, muss dem technischen Prüfer das mangelhafte Teil zusammen mit einem ordnungsgemäß ausgefüllten Garantieantrag vorgelegt werden. Oxbo übernimmt alle angemessenen Kosten im Zusammenhang mit der Verpflichtung zur Reparatur oder zum Austausch des mangelhaften Teils, einschließlich Kosten für Transport, Anfahrt, Demontage, Montage oder Installation.

2.13 Wird die Ware im Garantiezeitraum repariert oder werden Teile im Garantiezeitraum ausgetauscht oder repariert, verlängert sich der Garantiezeitraum für die ausgetauschten Waren oder Teile um 1.000 Stunden oder 12 Monate, je nachdem, was zuerst eintritt, oder gemäß den erweiterten OEM-Garantiebedingungen, die Vorrang vor den Bedingungen dieser Garantiebestimmungen für diese Teile haben.

2.14 Sämtliche Angaben im

Zusammenhang mit Ertrag, Geschwindigkeit, Leistung, Verbrauch, Gewicht oder anderen Spezifikationen werden ausschließlich zu Informationszwecken bereitgestellt und stellen keine Gewährleistungen seitens Oxbo dar. Oxbo haftet nicht für Ungenauigkeiten, und solche Abweichungen berechtigen den Kunden nicht dazu, die Bestellung zu stornieren oder Schadensersatz zu fordern.

2.15 Von der Garantie ausgeschlossen sind Mängel, die ganz oder teilweise auf Folgendes zurückzuführen sind:

- Nichtbeachtung der Betriebs- und Wartungsanweisungen oder unsachgemäße Verwendung;
- normalen Verschleiß;
- Verwendung von Kraftstoffen, Fetten oder Hydraulikölen, die nicht von Oxbo vorgeschrieben wurden;
- Öl und Verschleißteile, insbesondere Lampen, Sicherungen und Bremsbeläge;
- Diagnose- und Wartungsarbeiten;
- Reparaturen oder Veränderungen, die von Personen durchgeführt wurden, die nicht von Oxbo autorisiert sind;
- Nichtverwendung von Oxbo-Originalteilen oder empfohlenen Schmiermitteln oder Änderungen an

Herstellermarkierungen oder Verwendung durch eine nicht qualifizierte Person;

- Materialien oder Artikel, die der Kunde Oxbo zur Verfügung gestellt hat;

2.16 Die Beweislast für die Korrektheit aller Änderungen oder Wartungsarbeiten liegt beim Kunden. In dringenden Fällen kann der Kunde Mängel selbst beheben oder notwendige Reparaturen von einem Dritten durchführen lassen, wenn der Mangel ein Risiko für die Betriebssicherheit darstellt oder erhebliche Schäden verursacht. Der Kunde muss Oxbo umgehend über solche Maßnahmen informieren.

3. DIENSTLEISTUNGSBEDINGUNGEN

3 Verpflichtungen des Kunden

3.1 Der Kunde ist, sofern zutreffend, dafür verantwortlich, eine genaue Beschreibung der gewünschten Dienstleistungen bereitzustellen.

3.2 Der Kunde muss Oxbo auf eigene Kosten die nötige Mitwirkung leisten.

3.3 Wenn Dienstleistungen an einem anderen Ort als den Geschäftsräumen von Oxbo erbracht werden, muss der Kunde angemessene Maßnahmen ergreifen, um Personen und Eigentum am Ort der Dienstleistung zu schützen und eine sichere Arbeitsumgebung zu schaffen. Der Kunde ist außerdem für alle Schäden oder Verluste von Ausrüstung oder Werkzeug von

Oxbo verantwortlich, es sei denn, diese Schäden oder Verluste wurden von Oxbo verursacht. Schäden durch normalen Verschleiß sind davon ausgeschlossen.

- 3.4 Es ist dem Kunden nicht gestattet, dem Personal von Oxbo Anweisungen zu erteilen. Das Personal von Oxbo ist unabhängig und gehört nicht dem Betrieb des Kunden oder Endanwenders an.
- 3.5 Wenn der Kunde seine Verpflichtungen nicht erfüllt, ist Oxbo berechtigt, aber nicht verpflichtet, Korrekturmaßnahmen auf Kosten des Kunden zu ergreifen, nachdem dem Kunden eine angemessene Frist zur Behebung gesetzt wurde. Das hat keine Auswirkungen auf die gesetzlichen Rechte und Ansprüche von Oxbo.
- 3.6 Wenn das Personal von Oxbo und der Kunde gemeinsam an einem Projekt arbeiten, übernimmt Oxbo keine Haftung für den Fortschritt oder den Abschluss des Projekts.

Kosten

- 3.7 Sofern schriftlich nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Rechnungsstellung für die Dienstleistung anhand einer nachträglichen Berechnung.
- 3.8 Wenn Arbeiten außerhalb der normalen Geschäftszeiten oder an gesetzlichen Feiertagen erforderlich sind oder wenn Reisekosten (einschließlich Kosten für Unterkunft und Verpflegung) im Zusammenhang mit dem Auftrag entstehen, muss der Kunde Oxbo

diese Kosten zu den geltenden Sätzen erstatten.

Zusätzliche Dienstleistungen

- 3.9 Wenn der Kunde zusätzliche Dienstleistungen benötigt, die über die im Vertrag festgelegten Dienstleistungen hinausgehen, erbringt Oxbo diese Dienstleistungen, nachdem sich die Parteien diesbezüglich geeinigt haben. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, werden die zusätzlichen Dienstleistungen zu den zu diesem Zeitpunkt geltenden Sätzen und Bedingungen erbracht. Die Erbringung zusätzlicher Dienstleistungen hat keine Auswirkungen auf die ursprünglichen Vertragsbedingungen, es sei denn, dies wurde ausdrücklich schriftlich vereinbart.

Abnahme

- 3.10 Der Kunde muss die Dienstleistungen abnehmen, sobald er über die Fertigstellung informiert wurde. Wenn die Dienstleistungen nicht vertragsgemäß erbracht wurden, behebt Oxbo die Mängel, es sei denn, es handelt sich um geringfügige Mängel, die den Absichten des Kunden nicht im Wege stehen, oder die Mängel wurden durch den Kunden verursacht. Der Kunde darf die Abnahme nicht aufgrund geringfügiger Mängel verweigern.
- 3.11 Wenn sich die Abnahme aus Gründen verzögert, die nicht auf Oxbo zurückzuführen sind, wird davon ausgegangen, dass die

Abnahme zwei Wochen, nachdem der Kunde über die erfolgreiche Fertigstellung informiert wurde, erfolgt ist.

3.12 Nach Abschluss der Abnahme

haftet Oxbo für keine erkennbaren Mängel, es sei denn, der Kunde hat sich ausdrücklich das Recht vorbehalten, spezifische Mängel geltend zu machen.